

- AUSFERTIGUNG -

**Gebührenordnung
für das Stadtarchiv Großbreitenbach**

Gemäß § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 06. August 1993 (ThürKO, GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (ThürKO, GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) wird für das Stadtarchiv Großbreitenbach folgende Gebührenordnung durch den Stadtrat der Stadt Großbreitenbach in seiner Sitzung am 04. Juni 2009 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken,
 - c) mit dem Ziel des Nachweises vorsorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammelgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.

- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren durch den Bürgermeister erteilt werden, wenn die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostG.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürAllgVwKostG).
- (3) Auslagen bis 25,00 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbreitenbach, den 11. Juli 2009


Enders
Bürgermeisterin



Anlage

Gebührenverzeichnis

| | | |
|--|---|----------------|
| 1. Benutzung des Archivs (Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner jeweils die Hälfte) Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen (wie Kopiergebühren, Porto etc.) | | 5,00 € |
| 2. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern Je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit | | 2,50 € |
| 3. Anfertigen von s/w Kopien aus Archivgut | A 4 | 0,30 € |
| | A 3 | 0,60 € |
| Digitale Erfassung der Dokumente pro Stück | | 1,00 € |
| Ausdruck (schwarz-weiß) pro Stück | A 5 | 1,50 € |
| | A 4 | 2,50 € |
| | A 3 | 4,00 € |
| Ausdruck (bunt) pro Stück | A 5 | 3,00 € |
| | A 4 | 4,00 € |
| | A 3 | 6,00 € |
| 4. Bestätigung der Übereinstimmung von Auszügen und Reproduktionen aus Archivgut pro Seite | | 1,00 € |
| 5. Versendung von Archivalien (erfolgt nur zwischen Archiven) je Sendung (zzgl. Portogebühr) | | 2,00 € |
| 6. Herstellung von Archivalienreproduktionen für jede einzelne Reproduktion mit dem Recht – soweit vom Stadtarchiv erteilt – der einmaligen Veröffentlichung | | |
| in Auflagenhöhe bis zu | 500 Exemplaren | 2,50 € |
| in Auflagenhöhe über | 500 bis zu 10.000 Exemplaren | 10,00 € |
| in Auflagenhöhe über | 10.000 bis zu 50.000 Exemplaren | 40,00 € |
| in Auflagenhöhe über | 50.000 bis zu 100.000 Exemplaren | 60,00 € |
| in Auflagenhöhe über | 100.000 für jede weiteren 100.000 Exemplare | 20,00 € |
| | bis zum Höchstsatz von | 150,00 € |
| für jedes zur Wiedergabe in Film oder Fernsehen bereitgestellte Archivgut | | 25,00 € |
| Wiedergabe durch einblenden in Onlinedienste | | 70,00 € |
| Leistungen durch Dritte, Sonderleistungen (Verpackung, Versicherung u. a.) | | in voller Höhe |

Eine Freistellung von der Gebührenpflicht ist im § 3 der Gebührensatzung geregelt.